

4

# BUNDESGERICHTSHOF

2357 046

V. BLw 18/68

## BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des Grundstückskaufvertrages  
vom 4. Mai 1966.

Beteiligte:

- 1.
- 2.

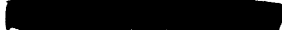
Verkäufer und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr.

- 3.
- 4.

Käufer und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt

 -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 30. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Carstensen

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Juli 1968 wird auf Kosten der Verkäufer, die den Käufern die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten haben, als unzulässig verworfen, weil die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG), ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt und eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht geltend gemacht ist.

Abgesehen hiervon steht keinem Vertrags-  
teil gegen die Genehmigung eines Kaufver-  
trages ein Beschwerderecht zu (BGHZ 1, 267).

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwer-  
deverfahren wird auf 10 000 DM festge-  
setzt.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)